



Aktueller Begriff

Internationaler Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten

Der „Internationale Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten“ wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) am 5. November 2001 durch Resolution 56/4 eingeführt. In der Resolution bittet die Generalversammlung die VN-Mitgliedstaaten, den Tag jährlich am 6. November zu begehen. Ferner ersucht sie den VN-Generalsekretär, die Einhaltung des Gedenktages sicherzustellen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft hierfür zu werben.

Grund für die Einführung des Tages war die Erwägung, dass Kriege und bewaffnete Konflikte nicht nur unmittelbar Tod und menschliches Leid verursachen, sondern die natürlichen Lebensgrundlagen häufig weit über die Dauer des Konflikts und die Grenzen nationaler Hoheitsgebiete hinaus zerstören. Darunter leidet die Zivilbevölkerung gelegentlich noch Jahrzehnte nach Kriegsende. Die Resolution unterscheidet nicht zwischen Umweltschäden, die als Mittel des Kriegsführung gezielt eingesetzt werden, und anderen, die typischerweise als unbeabsichtigte, aber vorhersehbare und vermeidbare Nebenfolge von Kriegshandlungen entstehen. Die VN-Generalversammlung knüpft mit der Resolution ausdrücklich an die Millenniums-Erklärung der VN aus dem Jahr 2000 an, die die Notwendigkeit betont, im Interesse künftiger Generationen die Natur zu bewahren. Ferner schlägt die Resolution eine Brücke zu Art. 2 der VN-Charta, der den Mitgliedstaaten gebietet, die territoriale Integrität aller Staaten zu achten.

Bereits in der Antike wurden natürliche Lebensgrundlagen des Menschen im Rahmen bewaffneter Konflikte gezielt geschädigt, z.B. durch die Vergiftung lokaler Trinkwasservorkommen. Seit dem 20. Jahrhundert hat die Umweltzerstörung durch bewaffnete Konflikte allerdings bisher unvorstellbare Ausmaße erreicht: Im Ersten Weltkrieg schädigte der extensive Gebrauch chemischer Waffen vor allem in Frankreich und Belgien Fauna und Flora für Jahrzehnte. Mit der Weiterentwicklung der (Waffen)technik eskalierte im Zweiten Weltkrieg auch die Umweltzerstörung. Die Atombomben von Hiroshima und Nagasaki verursachen nicht nur Massensterben und unvorstellbares menschliches Leid am Tag des Abwurfs. Vielmehr litt die Zivilbevölkerung an den Folgen der radioaktiven Verseuchung über mehrere Generationen hinweg. Das im Vietnamkrieg versprühte Entlaubungsmittel „Agent Orange“ kontaminierte die vietnamesische Bevölkerung und Vegetation langfristig. Während des Zweiten Golfkrieges (1990/91) leitete der Irak mehrere Millionen Barrel Rohöl in den Persischen Golf. Im ehemaligen Jugoslawien führten die Kriegsschäden an Industrieanlagen zur Freisetzung von Umweltgiften. Auch gegenwärtig wirken sich bewaffnete Konflikte massiv auf Natur und Umwelt aus. Der Gebrauch Uran-ummantelter Munition schafft langwierige Umweltprobleme, die nicht zuletzt für die menschliche Gesundheit erheblich sind.

Nr. 35/12 (30. Oktober 2012)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Andere Kriegspraktiken führen zu irreversiblen Schäden an Fauna und Flora. So greifen kongole-sische Milizen zur Zeit auf Kriegstaktiken zurück, die eine Ausrottung der endemischen Berggo-rillas immer wahrscheinlicher werden lassen.

Das Ziel, Umweltschäden infolge bewaffneter Konflikte zu vermeiden, wird von der internationa-len Gemeinschaft nicht zuletzt mit den Mitteln des Völkerrechts verfolgt. Das Kriegsvölkerrecht regelt dies vor allem im 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (1. ZP) und im Übereinkommen über das Verbot der militä-rischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (ENMOD). So verbietet das 1. ZP Methoden und Mittel der Kriegführung, „die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen“. Allerdings gilt das 1. ZP nur für internationale bewaffnete Konflikte. Im Zusatzprotokoll für nicht-internationale Konflikte gibt es keine entsprechende Re-gelung. ENMOD verpflichtet seine zur Zeit 76 Vertragsstaaten, umweltverändernde Techniken, die schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken zu nutzen. Die Staa-ten zögern mit einer Weiterentwicklung der Umweltaspekte des Kriegsvölkerrechts, weil sie die langfristigen Umweltfolgen von bewaffneten Konflikten unterschiedlich einschätzen. Zudem wollen sich einzelne Staaten nicht in ihrer militärischen Planung einschränken lassen.

Parallel hierzu setzt sich zunehmend die Auffassung durch, dass das in Friedenszeiten allgemein anwendbare Umweltvölkerrecht zumindest in seinem Kern auch im Kriegsfall gelte. Das einzel-staatliche Interesse an einer effektiven Kriegführung müsse insofern zurücktreten. Die Fortgel-tung des allgemeinen Umweltvölkerrechts lässt indes zahlreiche Einzelaspekte offen, vor allem was die Bindung nicht-staatlicher Akteure (informelle Milizen, Bürgerkriegsparteien) betrifft. Gerade bei den modernen asymmetrischen Konflikten kann das allgemeine Umweltvölkerrecht nur wenig dazu beitragen, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Falle bewaffneter Konflikte zu verbessern.

Seit der Einführung des Gedenktages haben die VN und ihre Unterorganisationen bei der Be-handlung des Zusammenhangs zwischen Umweltschutz und bewaffneten Konflikten den Fokus erkennbar verschoben: Statt der Umweltfolgen von Kriegshandlungen stellen die Materialien der VN zum Gedenktag zunehmend Umweltprobleme (und den Mangel an natürlichen Ressourcen) als Ursache bewaffneter Konflikte in den Mittelpunkt, und zwar sowohl auf internationaler als auch auf innerstaatlicher Ebene. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird mithin in seiner Dimension als Instrument der Konflikt- bzw. Krisenprävention verstanden.

Quellen:

- Webseite des “International Day for Preventing the Exploitation of the Environment in War and Armed Conflict”: <http://www.un.org/en/events/environmentconflictday/> (letzter Zugriff 24.10.2012);
- Resolution 56/4 der VN-Generalversammlung vom 5. November 2000, <http://www.un.org/Depts/german/gv-56/band1/56bd-wr.pdf> (letzter Zugriff 24.10.2012).
- „Millenniums-Erklärung der VN“, Resolution 55/2 der VN-Generalversammlung vom 8. September 2000, <http://www.un.org/Depts/german/millennium/ar55002-mill-erkl.pdf> (letzter Zugriff 24.10.2012), Para. 21 ff.
- Silja Vöneky, Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten, Berlin u.a. 2001.
- dies./Rüdiger Wolfrum, Environment, Protection in Armed Conflict (Stand März 2011), in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, <http://www.mpepil.com> (letzter Zugriff 24.10.2012).
- United Nations Environment Programme, Disasters and Conflicts, <http://www.unep.org/disastersandconflicts/> (letzter Zugriff 24.10.2012).